



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 32

Nordhausen, den 23.03.2022

Nr. 5/2022

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 15:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen der Baugenehmigung zum Vorhaben: Errichtung einer Mobilfunkanlage mit einem 40m hohen Schleuderbetonmast und Outdoor-technik, in 99759 Großlohra, Gemarkung Großwenden sowie in 99752 Bleicherode OT Friedrichsthal, Gemarkung Gratzungen	1
Nr. 16:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Rixleben	2
Nr. 17:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Kleinfurra	2
Nr. 18:	Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Beschlüsse der 51. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen	3
Nr. 19:	Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020	4
Nr. 20:	Wahlbekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen	7
Nr. 21:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 15.03.2022 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	8

### Nr. 15:

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen der Baugenehmigung zum Vorhaben: Errichtung einer Mobilfunkanlage mit einem 40m hohen Schleuderbetonmast und Outdoor-technik, in 99759 Großlohra, Gemarkung Großwenden**

Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH – Herr Marcus Franke -  
Querstraße 1-11, 04103 Leipzig  
Baugrundstück: 99759 Großlohra, Das Horstfeld  
Gemarkung / Flur: Großwenden / 1  
Flurstück-Nr.: 278/28

Auf Antrag vom 12.04.2021 wurde der Antragstellerin nach § 63 i. V. m. § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) am 22.02.2021 unbeschadet privater Rechte Dritter eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 60.3.52100/00184-21-05 erteilt.

Wesentlicher Antragsgegenstand besteht in der Errichtung einer Funkstation. Neben dem Mastneubau soll die Outdoor-technik (Systemtechnik) aufgestellt werden.

Das Mastfundament wird als Plattenfundament aus Stahlbeton ausgeführt, deren Oberkante ca. 10 cm über dem Geländeniveau liegt.

Der Schleuderbetonmast (h=34m) mit einem 6m hohen Stahl-Aufsatzmast (Systemkopf) hat eine Gesamtbauhöhe von 40m.

Die Outdoor-technik besteht im Wesentlichen aus Technikschränken, die auf einem separaten Stahlbetonfundament nördlich vor dem Mast errichtet werden.

Als Anprallschutz werden 4 Poller (h=2,0m) mit einer Kantenlänge von jeweils 11m quadratisch um den Mast vorgesehen.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke sowie den widerspruchsberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, die genehmigten Antragsunterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Verfahren können allerdings nur solche Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder innerbetriebliche Kennzahlen privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.30 bis 12 Uhr

Dienstag 8.30 bis 16 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 18 Uhr und

außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung im Landratsamt des Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Bau und Verkehr, 99734 Nordhausen, Behringstraße 3, Zi. 444 eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@lrandh.de-mail.de](mailto:info@lrandh.de-mail.de).

Nordhausen, den 22.02.2022  
Jendricke, Landrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen der Baugenehmigung zum Vorhaben: Errichtung einer Mobilfunkanlage mit einem 40m hohen Schleuderbetonmast und Outdoorotechnik, in 99752 Bleicherode OT Friedrichsthal, Gemarkung Gratzungen**

Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH – Herr Marcus Franke -  
Querstraße 1-11, 04103 Leipzig  
Baugrundstück: 99752 Bleicherode OT Friedrichsthal, L 1034  
Gemarkung / Flur: Gratzungen / 2  
Flurstück-Nr.: 82/2

Auf Antrag vom 12.04.2021 wurde der Antragstellerin nach § 63 i. V. m. § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) am 24.02.2021 unbeschadet privater Rechte Dritter eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 60.3.52100/00163-21-05 erteilt.

Wesentlicher Antragsgegenstand besteht in der Errichtung einer Funkstation. Neben dem Mastneubau soll die Outdoorotechnik (Systemtechnik) aufgestellt werden.

Das Mastfundament wird als Köcherfundament aus Stahlbeton ausgeführt, deren Oberkante ca. 10 cm über dem Geländeniveau liegt.

Der zweiteilig vorgespannte Schleuderbetonmast (h=34m) mit einem 6m hohen Stahlaufsatz (Systemkopf) hat eine Gesamtbauhöhe von 40m über Gelände.

Die Outdoorotechnik besteht im Wesentlichen aus Technikschränken, die auf einem separaten Stahlbetonfundament südlich vor dem Mast errichtet werden.

Als Anprallschutz werden 4 Poller mit einer Kantenlänge von jeweils 11m quadratisch um den Mast vorgesehen.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke sowie den widerspruchsberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, die genehmigten Antragsunterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Verfahren können allerdings nur solche Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder innerbetriebliche Kennzahlen privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.30 bis 12 Uhr

Dienstag 8.30 bis 16 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 18 Uhr und

außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung im Landratsamt des Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Bau und Verkehr, 99734 Nordhausen, Behringstraße 3, Zi. 444 eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@lrandh.de-mail.de](mailto:info@lrandh.de-mail.de).

Nordhausen, den 24.02.2022  
Jendricke, Landrat

**Nr. 16:**  
**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Rüxleben**

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Kehm-stedter Weg 44, 99752 Bleicherode, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Regenwasserkanal) in Kleinfurra mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Rüxleben,  
Flur 2,  
Flurstücke: 62/44 und 663/150,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@lrandh.de-mail.de](mailto:info@lrandh.de-mail.de).

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Nordhausen, den 10.03.2022

i.V. Nüßle  
Jendricke  
Landrat

Siegel

**Nr. 17:**  
**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Kleinfurra**

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Kehm-stedter Weg 44, 99752 Bleicherode, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Regenwasserkanal) in Kleinfurra mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Kleinfurra,  
Flur 1,  
Flurstücke: 18/2, 18/3 und 242/18,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Nordhausen, den 10.03.2022

i.V. Nüßle

Jendricke

Landrat

Siegel

**Nr. 18:**

**Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Beschlüsse der 51. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen**

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Wasserverband Nordhausen die in der Verbandsversammlung vom 02.02.2022 gefassten Beschlüsse bekannt:

**Beschluss VV 01/22 – Genehmigung des Protokolls der 50. Verbandsversammlung**

Abstimmungsergebnis:	anwesende Stimmen:	22
	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	4

**Beschluss VV 02/22 – Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung 2020**

Abstimmungsergebnis:	anwesende Stimmen:	22
	Ja-Stimmen:	20
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	2

**Beschluss VV 03/22 – Entlastung des Verbandsvorstandes, des Verbandsvorsitzenden, des Geschäftsführers und des Geschäftsleiters für das Wirtschaftsjahr 2020**

Abstimmungsergebnis:	anwesende Stimmen:	22
	Ja-Stimmen:	19
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	3

**Beschluss VV 04/22 – Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022**

Abstimmungsergebnis:	anwesende Stimmen:	22
	Ja-Stimmen:	22
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss VV 05/22 – Fortschreibung des Investitionsplans 2021**

Abstimmungsergebnis:	anwesende Stimmen:	22
	Ja-Stimmen:	22
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss VV 06/22 – Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2022**

Abstimmungsergebnis:	anwesende Stimmen:	22
	Ja-Stimmen:	22
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss VV 07/22 – Finanzplan 2022 und Investitionsprogramm 2021 – 2025**

Abstimmungsergebnis:	anwesende Stimmen:	22
	Ja-Stimmen:	22
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können zu den Geschäftszeiten des Wasserverbandes Nordhausen, Hallesche Straße 132 in 99734 Nordhausen, unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden.

**Nr. 19:**

**Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**

Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird mit einer Bilanzsumme von 61.644.705,52 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 1.464.482,58 Euro festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 1.464.482,58 Euro wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht wurden durch die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Wasserverband Nordhausen

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Nordhausen, Nordhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie deren Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbands Nordhausen, Nordhausen, für das Wirtschaftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft. Die Ausführungen der Geschäftsführerin im Abschnitt 4.1. des Lageberichts zu technischen Kennzahlen und Werten sowie die Anlage zum Lagebericht (Erlösstatistik) haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften inhaltlich nicht geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanz- und Ertragslage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Ausführungen im Abschnitt 4.1. (technische Kennzahlen und Werte) sowie die Anlage zum Lagebericht (Erlösstatistik).

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen Angaben, die nicht unserer Prüfung unterliegen. Sie erfolgen durch den Verband als ergänzende Angabe und Rechenschaftslegung. Diese Angaben sind im Abschnitt 4.1. des Lagebericht „Anlagen und Kapazitäten / Wasserverluste“, dem Abschnitt 4.2. „Umwelt und Qualität“ sowie in der Anlage zum Lagebericht (Erlösstatistik) enthalten und betreffen nachfolgende Angaben:

- Kapazitäten der Gewinnungsanlagen
- Fassungsvermögen aller Hochbehälter
- Trinkwasseraufbereitungskapazitäten der drei Trinkwasseraufbereitungsanlagen
- Angaben zur Verteilung von Differenzmengen zwischen Wasserdargebot und Wasserabgabe auf den Eigen- sowie den unkontrollierten Verbrauch
- Angaben zur Probenanzahl und deren Ergebnissen sowie
- die Anlagen in der Erlösstatistik

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für die Kapitalgesellschaften geltenden handels- und landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage des Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr ausführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 14. Januar 2022  
ETL AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Zätzsche-Loos  
Wirtschaftsprüfer

Siegel

gez. Nitsche-Lezoch  
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen einen Tag nach der Veröffentlichung für einen Monat zur Einsicht beim Wasserverband Nordhausen, Hallesche Straße 132, 99734 Nordhausen, im Sekretariat der Geschäftsführung unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen während der Geschäftszeiten aus.  
Nordhausen, den 03.02.2022

gez. Rostek  
Verbandsvorsitzender

gez. Lis  
Geschäftsführerin

**Nr. 20:  
Wahlbekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen**

In der 51. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen am 02.02.2022 wurde folgende Person gewählt:

als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Herr Stephan Klante

Bürgermeister der Gemeinde Harztor

Nordhausen, den 02.02.2022

gez. C. Lis  
Geschäftsleiterin

gez. M. Spieß  
Wahlleiterin

**Nr. 21:**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 15.03.2022 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 1 O Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (Thür-LadOffG) vom 24. November 2006 ( GVBl. Nr. 16/2006, S.541 ), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürladÖffG vom 21.12.2011 (GVBl.S.540), wird verordnet:

**§1**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Nordhausen dürfen, unter Vorbehalt der zu diesem Termin geltenden CORONA-Bestimmungen, Verkaufsstellen aus Anlass des

Siebten Nordhäuser Brunnenfestes mit Wurstmarkt

- am Sonntag, dem 10. April 2022  
von 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

**§2**

Die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes (§ 12 ThürladÖffG), des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§3**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürladOffG.

**§4**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, 15.03.2022  
Jendricke, Landrat

Siegel

**Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 20.04.2022 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen

**Redaktion:** Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: [Presse@lrandh.thueringen.de](mailto:Presse@lrandh.thueringen.de), Internet: [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de)

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de) erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.